

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 141/10 S

L 5 AS 1709/10 NZB RG (LSG Berlin-Brandenburg)
S 115 AS 30286/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Treptow-Köpenick,
Groß-Berliner-Damm 73 A-E, 12487 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. November 2010
- L 5 AS 1709/10 NZB RG - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen den Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 26.7.2010 Anhörungrüge erhoben, die das LSG mit Beschluss vom 5.11.2010 als unzulässig verworfen sowie seinen Antrag, ihm für das Verfahren der Anhörungrüge Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, abgelehnt hat. Mit Schreiben vom 6.12.2010 hat er gegen diesen Beschluss des LSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und die Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 6.12.2010 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 5.11.2010 seiner Art nach gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

